

**Neufassung der Satzung des Kreises Plön
über die Entschädigung der im Kreis Plön tätigen Ehrenbeamtinnen und
Ehrenbeamten
sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 19 Abs. 1 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein und § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung sowie der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 03.05.2018 (GVOBl. 2018, 220) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss des Kreistages vom 06.12.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Entschädigungen

1. Nach der Entschädigungsverordnung werden folgende Entschädigungen gewährt:

Kreistagsmitglieder

1.1 Die Kreistagsmitglieder erhalten gemäß § 2 Absatz 2, Ziffer 2 a der Entschädigungsverordnung eine Entschädigung in Höhe von 100 v. H. des Höchstsatzes der Verordnung.

Nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte

1.2 Die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und der Beiräte nach § 42 a KrO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe 100 v. H. des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören im Vertretungsfall.

1.3 Vorsitzende von Beiräten nach § 42 a KrO - und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 100 v. H. des Betrages von 33,-- EUR.

2. Neben der nach Ziffer 1 zu zahlenden Entschädigung werden zusätzlich gewährt:

2.1 Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 v. H. des Höchstsatzes der Verordnung.

2.2 Die Stellvertretenden der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten erhalten pro Tag, an dem sie als offizielle Vertreter tätig werden, eine Entschädigung in Höhe von 100 v. H. des Betrages von 54,-- EUR.

2.3 Die Stellvertretenden der Landrätin oder des Landrates erhalten pro Tag, an dem sie als offizielle Vertreter des Kreises tätig werden, eine Entschädigung in Höhe von 100 v. H. des Betrages von 54,-- EUR.

2.4 Fraktionsvorsitzende erhalten eine Entschädigung in Höhe von 100 v. H. des Betrages von 30 % des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 5 der Entschädigungsverordnung.

-
- 2.5** Die Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden erhalten für jeden Tag, an dem sie als Fraktionsvorsitzende tätig werden, eine Entschädigung in Höhe von 100 v. H. des Betrages von 54,-- EUR.
- 2.6** Die Mitglieder des Hauptausschusses nach § 40 a KrO erhalten eine Entschädigung in Höhe von 100 v. H. des Betrages von 20 % der Entschädigung nach § 5 der Entschädigungsverordnung.
- 2.7** Stellvertretende Mitglieder des Hauptausschusses nach § 40 a KrO erhalten für jede Teilnahme an Sitzungen im Vertretungsfall eine Entschädigung in Höhe von 100 v. H. des Betrages von 43,-- EUR.
- 2.8** Der Vorsitzende des Hauptausschusses nach § 40 a KrO erhält zusätzlich zu dem in Ziffer 2.6 genannten Betrag eine Entschädigung in Höhe von 100 v. H. des Betrages von 10 % nach § 5 der Entschädigungsverordnung.
- 2.9** Ausschussvorsitzende erhalten eine Entschädigung in Höhe von 100 v. H. des Betrages von 10 % der Entschädigung nach § 5 der Entschädigungsverordnung.
- 2.10** Bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden erhalten deren Vertretende für jede von ihnen geleitete Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 100 v. H. des Betrages von 33,- EURO.
- 2.11** Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Kreistagsmitgliedern, den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 25,-- EUR, je Sitzung aber höchstens 100,-- EUR.
- 2.12** Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Kreistagsmitglieder, die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 6,15 EUR. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- 2.13** Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Kreistagsmitgliedern, den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener

Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Ziffer 2.11 oder eine Entschädigung nach Ziffer 2.12*) gewährt wird.

- 2.14** Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Kreistagsmitgliedern, den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen können die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 4 des Bundesreisekostengesetzes. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Bundesreisekostengesetz.
- 2.15** Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister erhält gemäß § 17 der Entschädigungsverordnung eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- 2.16** Kreiswehrführer und Stellvertreter erhalten gem. der LVO über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen Aufwandsentschädigungen und Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 2 Rundungen

Die Beträge der Entschädigungen werden bis 0,50€ auf volle Euro-Beträge ab und über 0,50€ auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
Die bisherige Satzung tritt zum 31.12.2018 außer Kraft.

Plön, den 07.12.2018

Kreis Plön
Die Landrätin
gez.
Stephanie Ladwig
Landrätin